



## Halbjahresbericht 2019

### Das Wichtigste auf einen Blick

- Die Zahl der Beratungsanfragen bleibt konstant hoch.
- Die UFS operiert im Bereich der Beratungen an ihrer Kapazitätsgrenze.
- Die Finanzierung der UFS gestaltet sich schwierig. Die UFS braucht zusätzliche Spenden.
- Die UFS setzt sich für die Finanzierung von Rechtsberatungsstellen für Sozialhilfebeziehende durch die öffentliche Hand ein.
- Gegen einen Entscheid des Zürcher Kantonsrats wurde beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht.

Es war ein intensives erstes Halbjahr 2019 für die Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS. Dies in vielerlei Hinsicht. So können die juristischen Fachleute der UFS an immer mehr Hochschulen dozieren. Für Schlagzeilen sorgte die UFS derweil mit ihrer Beschwerde ans Bundesgericht – und einem dort bereits erzielten Zwischenerfolg. In der Beratungsstelle war die Zahl der Anfragen gross. So hoch, dass die Rechtsberatungsstelle weiterhin an ihrer Kapazitätsgrenze operiert und rund die Hälfte der Anfragen ablehnen musste. Um die Beratungsressourcen ausbauen und den aktuellen Betrieb mittelfristig aufrecht halten zu können, ist die UFS auf Spenden angewiesen. Gerade weil die Sozialhilfe das unterste Netz unseres Sozialsystems ist, ist auch der Staat gefordert: Damit der Zugang zum Recht für Sozialhilfebeziehende effektiv garantiert werden kann, werden öffentliche Gelder benötigt. Die UFS ist im ersten Halbjahr aktiv geworden, um dieses Anliegen auf die politische Agenda zu bringen.

#### **Bundesgericht: Verschärfung im Bereich der Sozialhilfe darf vorerst nicht in Kraft treten.**

Zusammen mit Betroffenen und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen hat die UFS gegen eine geplante Verschärfung des Zürcher Sozialhilfegesetzes Beschwerde beim Bundesgericht eingelegt. Der Grund für die Beschwerde war, dass die Anwälte der Unabhängigen Fachstelle für Sozialhilferecht UFS in der kantonsrechtlichen Gesetzesänderung mehrere zentrale Punkte fanden, die nicht im Einklang mit kantonalem und eidgenössischem Verfassungsrecht stehen. Die vom Kantonsrat beschlossene Gesetzesänderung sieht vor, dass angeordnete Auflagen nicht mehr selbständig angefochten werden können. Die Betroffenen könnten sich fortan erst dann wehren, wenn die Leistungen bereits eingestellt oder Sanktionen verfügt wurden. Da behördliche Auflagen stark in die persönlichen verfassungsmässigen Freiheitsrechte eingreifen und die Sanktionen für Sozialhilfebeziehende meist existenzbedrohend sind, ist die vom Kantonsrat beschlossene Neuregelung aus Sicht der Beschwerdeführer schlicht nicht haltbar.

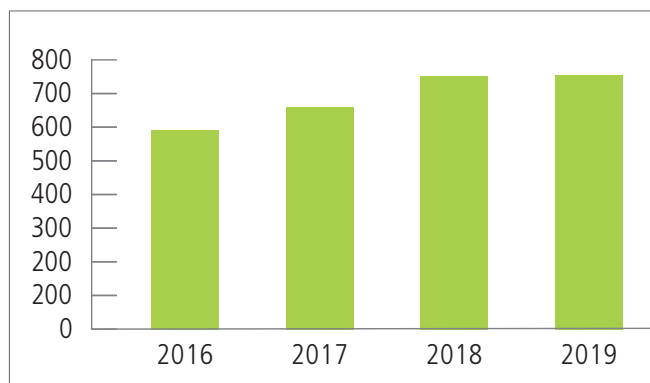
Die Anwälte der UFS sehen in erster Linie die in der Verfassung garantierte Rechtsweggarantie verletzt. Der Zürcher Regierungsrat schrieb 2009: «Die Rechtsweggarantie ist ein prozessuales Grundrecht, auf das sich alle Menschen berufen können». Doch anders als im Bau- und Steuerrecht, im Bildungs- und Strassenverkehrsrecht soll nun genau dieser Rechtsschutz für Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügler nach dem Willen des Zürcher Kantonsrats nicht mehr gelten. Damit könnte die Gesetzesänderung auch das ebenfalls in der Bundesverfassung festgeschriebene Diskriminierungsverbot verletzen.

Die Beschwerde ist (Stand Oktober 2019) noch hängig. Ein erster Zwischenerfolg konnte die UFS aber erzielen: Das Bundesgericht hat die aufschiebende Wirkung erteilt. Die für die Betroffenen einschneidenden Änderungen dürfen deshalb bis auf Weiteres nicht in Kraft gesetzt werden.

### Die Beratungstätigkeit im Detail

Die Zahl der Beratungen war im ersten Halbjahr 2019 praktisch gleich hoch wie in der Vorjahresperiode. Im ersten Halbjahr hat die UFS 749 (2018: 742) Fälle übernommen. So konnten 1146 Menschen, davon 289 Kinder beraten werden.

Anzahl Fälle im ersten Halbjahr



Im ersten Halbjahr 2019 kamen die meisten Ratsuchenden aus dem Kanton Zürich (52 Prozent). Die Prozentzahl der Beratungen von Personen aus anderen Kantonen nahm jedoch gegenüber dem Vorjahr zu. Die zweitmeisten Beratungen wurden mit Personen aus dem Kanton Aargau (15 Prozent) durchgeführt – gefolgt von solchen aus Bern (6 Prozent), dem Thurgau (5 Prozent) aus St. Gallen (4 Prozent) und Luzern (3 Prozent).

Im Kanton Aargau, der zuletzt eine sehr repressive und unsoziale Sozialpolitik verfolgt, verdoppelte sich die Zahl der Beratungen innert zwei Jahren praktisch. Die UFS führt im 2. Halbjahr eine Kampagne durch, lancierte eine Petition und organisiert eine Veranstaltung im Aargau. Diese Massnahmen sollen dazu beitragen, das sozialpolitische Klima im Aargau zu verbessern.

### **Petition Aargau**

Armutsbetroffene können in Heimen untergebracht werden – auch gegen ihren Willen. Was verstörend und unglaublich tönt, ist im Kanton Aargau seit dem 1. März Realität. Der Regierungsrat hat eine entsprechende Verordnungsänderung beschlossen. Diese neue Regelung macht den Weg für Willkür frei. Sie ist unhaltbar - und eine von vielen ungunstigen Vorgängen in der aargauischen Sozialpolitik. Die UFS hat deshalb eine medial viel beachtete Kampagne lanciert. Jetzt die Petition unterschreiben:

[www.armenhaeuser-nein.ch](http://www.armenhaeuser-nein.ch)

Im ersten Halbjahr konnten 36 Rechtsmittelverfahren abgeschlossen werden. Dabei bekamen die UFS und ihre Klientinnen und Klienten in 28 Fällen (78 Prozent) recht. Die Quote ist somit weiterhin konstant hoch.

### **Finanzierung und Freiwilligenarbeit**

Die UFS finanziert sich seit ihrer Gründung nahezu ausschliesslich über private Gelder. Dank grosszügigen Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliederbeiträgen u.a. von der Arcas Foundation, Avina Stiftung, Baugarten Stiftung, Stiftung Corymbo, Stiftung SOS Beobachter, Winterhilfe Zürich, Kirchgemeinden und Privatpersonen ist der Betrieb der UFS bis Ende 2019 gesichert.

Für 2020 wird mit einem Budget von CHF 390'000 und 380 Stellenprozenten geplant. Den erwarteten Ausgaben stehen bisher zugesicherte Einnahmen von CHF 170'000 gegenüber. Es fehlen somit zurzeit CHF 220'000 für eine ausgeglichene Jahresrechnung. Dabei gilt es zudem zu beachten, dass von den 380 Stellenprozenten gesamthaft eine Vollzeitstelle von JuristInnen und SozialarbeiterInnen unentgeltlich geleistet wird. Würde dieses freiwillige Engagement auch entschädigt, beliefe sich der Jahresaufwand auf rund CHF 500'000 und für ein ausgeglichenes Betriebsergebnis würden entsprechend CHF 330'000 fehlen.

### **Veranstaltungen**

Die UFS organisierte eine öffentliche Abendveranstaltung zum Thema «Wie können wir den Kürzungswahn in der Sozialhilfe stoppen?». Gast war der Berner Jurist Pascal Coullery, der in einer Studie beleuchtete, wie die in mehreren Kantonen geplanten Kürzungen beim Grundbedarf auf juristischem Weg, gestützt auf die Bundesverfassung, verhindert werden können.

Die UFS setzt sich für eine menschenwürdige Sozialhilfe ein. Doch wie stark müssen die Sozialhilfeleistungen steigen, um ein solches Leben zu ermöglichen? Das diskutiert die UFS am 4. Dezember 2019 im Zentrum Karl der Grosse. Mit auf der Bühne: der Zürcher Stadtrat Raphael Golta, die Sozialarbeit-Wissenschaftlerinnen Gülcan Akkaya und Silvia Staub-Bernasconi, Soziologin Peter Streckeis und UFS-Juristin Zoë von Streng. Start ist um 19.30, Eintritt frei. Anschliessend Apéro.

### **Unterstützen Sie uns!**

Die Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS:

- berät, begleitet und vertritt Armutsbetroffene kostenlos bei Anliegen zum Sozialhilferecht
- führt Schulungen zum Sozialhilferecht durch
- setzt sich öffentlich für menschenwürdige Sozialhilfeleistungen ein

Die UFS ist ein gemeinnütziger Verein und erhält keine staatlichen Gelder. Die Finanzierung erfolgt über Spenden und Mitgliederbeiträge. Jeder und jede kann Mitglied werden. Die Jahresmitgliedschaft für Privatpersonen beträgt CHF 60 und für Organisationen CHF 300.

### **Kontakt**

Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS  
Pflanzschulstrasse 56  
8004 Zürich

Telefon: 043 540 50 41  
[info@sozialhilfeberatung.ch](mailto:info@sozialhilfeberatung.ch)  
[www.sozialhilfeberatung.ch](http://www.sozialhilfeberatung.ch)

**Postkontonummer: 60-73033-5**  
**IBAN: CH23 0900 0000 6007 3033 5**